

I.

Blutrache bei Naturvölkern.

Der Gedanke, dass der Getödtete keine Ruhe hat, bis der auf ihm lastende Bann durch Rache gelöst ist, findet auch bei den Australnegern seine Vertretung¹⁾; daher ist die Rache nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Angehörigen²⁾. Die Rache tritt ein, gleichgültig ob die Tödtung absichtlich oder zufällig war³⁾; sie trifft nicht etwa gerade den Mörder, sie geht gegen seine Familie, gegen seinen Stamm⁴⁾. Auf diese Weise enthält der Rechtsgedanke einen immerwährenden Keim der Fehde und Zwietracht, er facht ständig das Feuer der Unzufriedenheit und des Rachedurstes an und trägt nicht zum wenigsten dazu bei, dass die Stämme sich gegenseitig zerfleischen und aufreiben⁵⁾.

Bei den Papuas steht auf Mord und Ehebruch der Tod; doch ist eine Composition möglich; der Verletzte pflegt aber ritterlich die Compositionssumme nicht zu behalten, sondern zu vertheilen⁶⁾.

1) *Taplin* in *Woods* Native tribes of South Australia p. 21, *Smyth*, Aborigines of Victoria I p. XXVIII.

2) *Chauncy* in *Smyth* II p. 229, *Browne*, Petermann Mittheil. 1856 S. 447.

3) *Gason* in *Woods* p. 265.

4) *Chauncy* in *Smith* II p. 229, *Taplin* in *Woods* p. 136.

5) Vgl. *Mitchell*, Journal of an expedition into the interior of tropical Australia p. 29 f.

6) *Finsch*, Neu-Guinea und seine Bewohner S. 82, *Hasselt* in der Zeitschr. für Ethnologie 1876 S. 191. 192 (bezüglich der Noeforezen an der Geelvinksbai).